

Kritikpunkte an der “neuen” EUDR

Definition downstream operator

Um als downstream operator zu gelten, müssen alle relevanten Erzeugnisse, die man einkauft, von einer Erklärung oder einer ID-Nummer abgedeckt sein. Kann es den Fall geben, dass nicht klar ist, ob ein relevantes Erzeugnis bereits abgedeckt ist, oder nicht?

Lösungsvorschlag:

Jedes Unternehmen, das ein relevantes Erzeugnis auf dem EU-Markt kauft, muss automatisch davon ausgehen dürfen, dass dafür bereits eine EUDR-Konformität vorliegt und nicht proaktiv Nummern sammeln müssen, um den Status des Erzeugnisses nachzuweisen. Klarstellung in guidelines/FAQs. Auch der Begriff des ersten nachgelagerten Marktteilnehmers (first downstream operator) bedarf einer eigenen eindeutigen Definition.

Weitergabe +1

Der erste downstream operator muss die Nummer, die er vom operator erhält, aufnehmen und 5 Jahre speichern. Das führt zu verschiedenen Fragestellungen:

- Woher soll ein Unternehmen wissen, ob es das 2. oder 2+nte. Glied in der Lieferkette ist?
- Wie soll man mit Lieferanten umgehen, die sowohl operator als auch downstream operator sein können (selbstwerbender Händler verkauft Holz aus Selbstwerbung = operator, kauft Holz vom Waldbesitz, der selbst eingeschlagen hat zu = downstream operator).
- Wenn in einem Unternehmensverbund mehrere Unternehmen vorhanden sind, die eigenständige Rechtssubjekte darstellen, z.B. eine Einkaufsgesellschaft, gilt die Weitergabepflicht auch in diesem Fall nur bis zum zweiten Glied in der Kette?

Lösungsvorschlag:

- Die Pflicht der Weitergabe an den 2. in der Lieferkette streichen analog zur EUTR.
- Da bei Importen in die EU aus Drittstaaten bei relevanten Erzeugnissen eine Referenznummer oder Identifikationsnummer für die **Zollerklärung** zwingend notwendig ist, besteht bei diesen Erzeugnissen kein Kontrollzusammenhang mit der Frage, ob dieses Material bereits der EUDR unterlegen ist. Die Weitergabepflicht könnte so auf die erste Stufe nach der Primärerzeugung innerhalb der EU beschränkt werden, um dort sicherzustellen, dass kein Material ohne EUDR-Bezug auf den EU-Markt gelangt.

Registrierungspflicht für nachgelagerte nicht-KMU

Nach Art 5.2 müssen sich nachgelagerte nicht-KMU in der IS-Datenbank registrieren. Diese Registrierung macht aber keinen Sinn, weil isoliert betrachtet die nicht-KMUs keine Nachvollziehbarkeit von Handelsketten ermöglichen. Da sie sonst als nachgelagerte Marktteilnehmer keine zusätzlichen Pflichten erfüllen müssen, können auch Kontrollen hier wenig nachfragen.

Lösungsvorschlag:

Streichung von Art. 5 (2).

Begründete Bedenken

Nach Art. 5 (6) müssen downstream operator im Fall von begründeten Bedenken nachweisen, dass die Sorgfaltspflichten erfüllt wurden, haben aber ansonsten keine anderen Pflichten als das Speichern der Nummern. Wenn ich im Regelfall nichts prüfen muss, wie soll ich das dann in der Ausnahme können? -> Dies wird vermutlich dazu führen, dass Kunden entlang der Lieferkette volle Transparenz von ihren Lieferanten fordern werden, um für den Fall des Falles sagen zu können, dass sie immer alles geprüft haben. Das schafft unnötigen, gesetzlich geforderten Aufwand.

Lösungsvorschlag:

Keine Anforderungen an die nachgelagerte Lieferkette stellen. Neudefinition vornehmen von der „Feststellung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht“, weil die Referenznummern bei den nachgelagerten Marktteilnehmern nicht mehr vorliegen. Procedere auf Basis der Überprüfung der besagten inkriminierenden Informationen durch die Maßnahmen im Sinne von Art. 10/11.

Auflagen für Kleinproduzenten

Micro- und Small-Operatoren sollen eine vereinfachte, einmalige Sorgfaltserklärung abgeben. In dieser sollen sie jedoch zusätzlich eine einmalig geschätzte Jahresmenge angeben.

Im Forstbereich ist eine solche einmalige Mengenschätzung jedoch weder belastbar noch aussagekräftig und hat damit keinen praktischen Mehrwert.

Auch Kleinwaldbesitzer in Deutschland müssen weiterhin eine Erklärung im Informationssystem (IS) abgeben. Dafür ist eine Registrierung in TRACES erforderlich, wodurch eine vereinfachte Nummer vergeben wird, die an alle Holzkäufer weitergegeben werden muss. Dies stellt nur eine eingeschränkte Vereinfachung dar und führt weiterhin zu erheblichem administrativem Aufwand.

Lösungsvorschlag:

Micro- und Small-Unternehmen aus Niedrig-Risiko-Ländern sollten von der Abgabe jeglicher Erklärungen ausgenommen werden.

Alternativ sollte zumindest auf die verpflichtende Angabe von Mengen verzichtet werden, da diese im Forstbereich keine verlässliche Aussagekraft besitzt.

Rolle von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) als einheitliche Marktteilnehmer

Nach der derzeitigen Auslegung der EUDR können Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) zwar als bevollmächtigte Vertreter ihrer Mitglieder auftreten, dennoch bleibt die Registrierungspflicht und Abgabe einer einmaligen, einfachen Erklärung für jeden angeschlossenen Waldeigentümer bestehen. Dies führt insbesondere bei kleinteiligen Eigentumsstrukturen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die Zielsetzung der Verordnung erzielt wird.

FWZ erfüllen in der Praxis bereits zentrale Funktionen der Bündelung, Koordination und Kontrolle der forstlichen Bewirtschaftung. Sie verfügen regelmäßig über die relevanten Informationen zu Flächen, Bewirtschaftungsplänen, Einschlägen und Vermarktung und agieren faktisch als einheitliche Marktteilnehmer. Die Verpflichtung zur individuellen Registrierung und Abgabe separater Erklärungen durch jedes einzelne Mitglied (Waldeigentümer) steht daher in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Kontrollzweck.

Lösungsvorschlag:

Klarstellung in der Verordnung selbst oder zumindest in delegierten Rechtsakten bzw. Leitlinien, dass Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als einheitliche Marktteilnehmer im Sinne der EUDR anerkannt werden können. In diesen Fällen sollte:

- eine regulatorische Gleichstellung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit Waldeigentümern als Primärproduzenten erfolgen, die es ermöglicht, im EU-Informationssystem registriert zu sein und für die gesamte von ihnen betreute Mitgliedsfläche eine Erklärung abzugeben,
- auf eine Einzelregistrierung der angeschlossenen Waldbesitzer verzichtet werden, sofern diese ihre Bewirtschaftung und Vermarktung vollständig über die FBG abwickeln.

Es ist wichtig, dass auch die **Waldhandreichung** des BMLEH perspektivisch hinsichtlich der geänderten Rahmenbedingungen in der EUDR aktualisiert wird.

Rolle mittlerer Forstbetriebe

Mittlere Forstbetriebe sind nach der Änderungsverordnung weiterhin verpflichtet, sich im EU-IT-System zu registrieren und Sorgfaltserklärungen abzugeben. Sie profitieren bislang nicht von den vorgesehenen Erleichterungen für kleine und Kleinst-Primärproduzenten.

Lösungsvorschlag:

Mittlere Primärproduzenten sind zwingend in ein vereinfachtes Regime zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit einzubeziehen.

Mittlere Primärproduzenten (z. B. mittlere Forstbetriebe) sind strukturell mit mittelständischen Familienunternehmen vergleichbar, werden regulatorisch jedoch derzeit wie große Markakteure behandelt. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen administrativen Belastung und steht im Widerspruch zu den Zielen der EU, Bürokratie und regulatorische Lasten für kleine und mittlere Unternehmen zu reduzieren. Dazu zählen auch die von der EU-Kommission im Mai 2025 vorgestellten geplanten Vereinfachungen der Berichtspflichten für mittlere Unternehmen.

Ein regionaler Nachweis der Entwaldungsfreiheit für mittlere Forstbetriebe würde Rechtssicherheit schaffen und den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren. Gleichzeitig bleibt die Nachvollziehbarkeit der Entwaldungsfreiheit innerhalb von Niedrig-Risikoregionen weiterhin gewährleistet.

Umgang mit Holzverkäufen auf Stock

Wird Holz auf Stock verkauft, ergeben sich nach den jüngsten Änderungen der EUDR, Schwierigkeiten in der nachgelagerten Kette. Weil Stockverkäufe an sich kein EUDR relevanter Vorgang sind, werden die Käufer, wenn sie das verarbeitete Holz verkaufen, automatisch zum Marktteilnehmer und profitieren oft auch nicht von den Vereinfachungen für Klein- und Kleinstproduzenten. Auch müssten sie für die Stockkäufe entsprechend Geodaten erheben und Nummern an ihre Kunden weitergeben. Auf der Forstseite wären gerade besonders kleine Betriebe betroffen, die den Einschlag nicht selbst organisieren.

Lösungsvorschlag:

Es sollte Forstbetrieben (etwa im Rahmen der ohnehin zu aktualisierenden Waldhandreichung des BMLEH) gestattet werden, im Falle von Stockverkäufen freiwillige Registrierungen des Betriebs im Informationssystem vorzunehmen oder nach Art. 6 von einer Stellvertretung vornehmen zu lassen, bzw. den einkaufenden Unternehmen erlaubt werden, diese Nummern auch bei Stockkäufen zu nutzen. Die Registrierung des relevanten Rohstoffs wäre so bei deutlich geringerem Aufwand im

System gegeben und könnte über die dokumentierten Lieferanten/Kundenbeziehung nachverfolgt werden.

Nutzung bestehender Forst- und Verwaltungsdatenstrukturen

In vielen Mitgliedstaaten existieren bereits nationale oder regionale Forst-, Kataster- oder Verwaltungsdatenbanken, die einen Großteil der nach der EUDR geforderten Informationen enthalten (z. B. Flächenabgrenzung, Eigentumsverhältnisse, Nutzungsart, rechtlicher Status, Genehmigungen). Diese Datenbanken werden häufig im Rahmen nationaler Forst-, Umwelt- oder Kontrollsysteme gepflegt und sind behördlich validiert.

Laut Änderungsverordnung müssen relevante Informationen nach ANNEX III erneut manuell in das EU-Informationssystem eingegeben werden. Dies führt zu Doppelstrukturen, erhöhtem Fehlerrisiko und unnötigem Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Forstbetriebe. Der zusätzliche Nutzen dieser redundanten Datenerfassung steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Belastungen.

Deshalb sollten für Deutschland bereits bestehende Datenbanken genutzt werden, in denen die benötigten Informationen vorliegen und ohne größeren Aufwand ergänzt werden können. Die Schaffung neuer Datenbanken sollte erst erfolgen, sofern die Nutzung bestehender Systeme nicht möglich ist. Soweit einzelne Angaben (z. B. geschätzte Erntemengen) nicht Bestandteil bestehender Datenbanken sind, sollten diese anhand von bestehenden Inventuren (z.B. BWI) ergänzt werden.. Eine solche Lösung würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und die Akzeptanz sowie praktische Umsetzbarkeit der EUDR erheblich verbessern.

Importe aus Drittstaaten

Der Import von relevanten Produkten von außerhalb der EU in die EU erfolgt i.d.R. nicht durch micro / small Unternehmen. Daher gibt es in diesen Fällen de facto keine Erleichterung der Verordnung. Es müssen weiterhin Geodaten gesammelt und zur Verfügung gestellt werden. Waldbesitzer und nachgelagerte Lieferkette (Sägewerke, Zellstoffwerke etc.) in Ländern außerhalb der EU sträuben sich sehr, Daten über Waldeigentum und Ernterechte auf Grundlage eines Gesetzes, das in dem relevanten Land keine Gültigkeit hat, preiszugeben. In Handelsverhandlungen mit den USA, Kanada, den Mercosur-Staaten oder Indonesien hatte die EU wiederholt versprochen, Erleichterungen für die Umsetzung der EUDR vorzunehmen. Bislang sind hier aber kaum Erleichterungen für Importe erkennbar.

Sind die einführenden Unternehmen in ihren eigenen Ländern Teil der nachgelagerten Kette, müssen sie unverändert sämtliche EUDR-Daten erheben und Sorgfaltserklärungen erstellen. Durch die Anwendung des unveränderten Art. 7 werden die EU-Kunden von Kleinstproduzenten automatisch zu Marktteilnehmern im Sinne der EUDR und müssten komplett EUDR-Informationen vorlegen. Die Informationen müssen so wieder von den Kleinunternehmen in Drittstaaten erbracht werden. Insbesondere in Staaten mit nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und funktionierenden forstlichen Kontrollsystmen steht der Umfang der geforderten Sorgfaltspflichten in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Risiko. Eine fehlende Differenzierung schwächt die Akzeptanz der EUDR und bindet Ressourcen, die zielgerichtet in Hochrisikoregionen eingesetzt werden sollten.

Lösungsvorschlag:

- Keine Angaben von Geodaten aus low risk Ländern, bzw. Ausnahme in Art. 7 für Drittstaateneinfuhren im Sinn der Kleinproduzentenregelung.
- Umfang und Tiefe der Sorgfaltspflichten konsequent am tatsächlichen Entwaldungs- und Waldschädigungsrisiko der jeweiligen Herkunftsregion ausrichten.

Re-Importe

Es fehlen weiterhin Regelungen zum Re-Import. Im Normalfall wird es beim Export von z.B. Zellstoff weder Geodaten noch Referenznummern geben, da das Zellstoffwerk downstream operator ist, somit wird es beim Re-Import keine Nummer geben, auf die sich berufen werden könnte.

Lösungsvorschlag:

Für Re-Importe muss es die Möglichkeit geben, nachzuweisen, dass das entsprechende Erzeugnis oder Teile des Erzeugnisses bereits in der EU in Verkehr gebracht waren und daher keine weiteren Nachweispflichten zu erbringen sind. Sinnvoll wäre eine eindeutige Dummy-Nummer analog zum Vorschlag der Kennzeichnung von Material aus der Übergangszeit für Re-Importe. Für den Bereich der Rundholzexporte muss eine eigene Lösung entwickelt werden, da die +1 Kontrollinstanz entfällt und so die Erfassung des Unternehmens im IS und damit die EUDR-Konformität nicht geprüft ist. Denkbar wäre, dass der Forstbetrieb für den Exportfall seine Identifikationsnummer mitschickt. Damit hätte er gleichzeitig seine Registrierung nachgewiesen und die Nummer könnte dann für mögliche Re-Importe als Nachweis für die Erfassung der EU-Rohstoffanteile genutzt werden.

Importe aus Drittstaaten durch online-Handelsplattformen

Steht zwischen dem Endverbraucher eines relevanten Erzeugnisses in der EU und einem in einem Drittstaat agierenden Verkäufer nur eine Handelsplattform, so hat nach Art. 7 gegenwärtig die EUDR keinen Ansatzpunkt, das Erzeugnis zu erfassen. Die Handelsplattform ist außen vor, der Verkäufer muss keine Daten liefern, zum „operator“ würde nach Art. 7 der Endverbraucher werden, auf den die Überwachungsbehörden aber keinen Zugriff haben.

Lösungsvorschlag:

Anpassung Art. 7, damit im Falle eines Direktverkaufs an Endverbraucher in der EU durch in Drittstaaten ansässige Unternehmen das verkaufende Unternehmen die EUDR-Pflichten erfüllen muss.

Klarstellung zur Feststellung der Größengrenzen bei Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern

Der Verordnungstext gibt derzeit nicht vor, auf welchem Weg die Abgrenzung Kriterien bezogen auf EUDR-relevante Erzeugnisse zu erfolgen hat. Die Kriterien unterliegen zwangsläufig Schwankungen. Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollten daher der mehrjährige Durchschnitt zur Beurteilung der Kriterien zulässig sein. Die Kriterien gelten als erfüllt, wenn betriebliche Aufzeichnungen über die Erlösstruktur, die Kosten- und Leistungsrechnung oder Sonstige die Zurechnung der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und die Anzahl der Beschäftigten zu den betroffenen Betriebszweigen nachvollziehbar darstellen.

Für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse kann dazu der 10jährige Durchschnitt herangezogen werden, da es aufgrund von Kalamitäten in einzelnen Jahren zu erheblichen Schwankungen kommen kann. Dadurch könnten sich für Unternehmen an der Grenze von kleinen Unternehmen zu mittleren ständig die Verpflichtungen laut EUDR ändern.

Ausnahme bedruckter Erzeugnisse

Durch die nachträglich beschlossene Ausnahme der unter HS-/CN-Code 49 fallenden bedruckten Erzeugnisse aus dem Anwendungsbereich der EUDR. So wurde ein offenes Schlupfloch geschaffen. Während EU-Papierhersteller weiterhin EUDR-Vorgaben erfüllen müssen, wären importierte Druckerzeugnisse vollständig von diesen Anforderungen befreit. Die Regelung unterläuft damit gleiche Wettbewerbsbedingungen, öffnet ökologische Schlupflöcher und schafft klare Anreize zur Produktionsverlagerung in Drittstaaten.

Lösungsvorschlag:

Wiederaufnahme der bedruckten Erzeugnisse HS ex49 in die EUDR.

Über die Plattform Forst & Holz:	Kontakt
<p>Die Plattform Forst & Holz ist ein Zusammenschluss der Dachverbände Deutsche Forstwirtschaftsrat e.V. (DFWR) und Deutscher Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR) und vertritt die gemeinsamen Interessen des Clusters Forst und Holz als Holzwirtschaftskette vom Wald bis zum Endprodukt. Mit einem jährlichen Gesamtumsatz von 174 Mrd. Euro, 156.000 Unternehmen und 870.000 Beschäftigten (Clusterstatistik Forst und Holz) hat die holzbasierte Wertschöpfung einen hohen Stellenwert für die Wirtschaftskraft und die Beschäftigung in Deutschland und gilt als eine der Schlüsselbranchen insbesondere im ländlichen Raum.</p>	<p>Plattform Forst und Holz c/o Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. Claire-Waldhoff-Straße 7 10117 Berlin E-Mail: info@forstundholz.net / E-Mail: miske@dfwr.de Web: www.forstundholz.net</p>